

BADEORDNUNG für das ALMTALBAD VORCHDORF

Geschätzte Besucher/innen

Dieses Freibad dient der Erholung und Entspannung seiner Gäste. Um die reibungslose Abwicklung des Badebetriebes sicherzustellen und den Besuchern den Aufenthalt angenehm zu gestalten, ist die Einhaltung der Badeordnung im allgemeinen Interesse notwendig.

Mit dem Erwerb der Eintrittskarte schließen sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt. Die Gäste werden aber auch im eigenen Interesse gebeten, diese Bestimmungen genauestens einzuhalten.

BADEORDNUNG

1. Allgemeines

- 1.1. Das Betreten und Verlassen der Badeanlage hat ausschließlich durch den Haupteingang zu erfolgen.
- 1.2. Kinder bis zum 11. Lebensjahr sind nur in Begleitung einer/eines aufsichtspflichtigen Erwachsenen, gebrechliche (hilfsbedürftige) Personen mit einer Begleitperson, eintrittsberechtigt. Die Marktgemeinde Vorchdorf behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt zu verwehren.
- 1.3. Die Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass die Kinder weder gefährdet noch verletzt, sowie andere Badegäste nicht gefährdet, belästigt und Sachbeschädigungen verursacht werden.
- 1.4. Die Öffnungszeiten des Bades sind beim Eingang ersichtlich. Infolge Schlechtwetters (an Regen- und an kühlen Tagen) kann die Betriebsleitung einen früheren Badeschluss anordnen, worauf die Badeanlage binnen einer halben Stunde zu verlassen ist. Aus erforderlichen Gründen kann die Nutzung des Bades räumlich und zeitlich eingeschränkt werden.
- 1.5. Die Benützung der Badeanlage ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung gestattet.
- 1.6. Die aktuellen Eintrittspreise laut Tarif sind im Eingangsbereich durch Aushang ersichtlich

- 1.7. Wechselgeld ist an der Kasse sofort nachzuzählen, spätere Einwände werden nicht berücksichtigt.
- 1.8. Die Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.
- 1.9. Die Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Besuch und verliert bei Verlassen des Bades die Gültigkeit. Für abhanden gekommene oder nicht ausgenützte Karten wird kein Ersatz geleistet. Die Benützungsdauer ist mit dem Entwerten der entsprechenden Badekarte und mit Abgabe der Eintrittslegitimation beim Verlassen des Bades festgelegt. Bei Überschreitung der Benützungsdauer ist der laut Tarif festgelegte Betrag nachzuzahlen.
- 1.10. Sofern Schlüssel zur Ausgabe gelangen, sind diese bei Verlassen der Badeanlage unaufgefordert zurückzugeben. Für den Verlust eines Schlüssels hat der Badegast an der Badekasse den vorgeschriebenen Ersatz zu leisten.
- 1.11. Der Badegast hat den Anordnungen des Badepersonals uneingeschränkt Folge zu leisten. Allfällige Beschwerden oder Anregungen können am Gemeindeamt bekannt gegeben werden.
- 1.12. Bei Einstellung oder Unterbrechung des Badebetriebes infolge Betriebsstörung oder Witterungseinflüsse wird kein Ersatz des Eintrittspreises geleistet.
- 1.13. Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten (offenen Wunden u. dgl.) besucht werden. Betrunkenen oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen ist der Zutritt verboten.
- 1.14. Ebenso wird Personen, die die Sicherheit der Mitbenützer der Anlage gefährden, den Badebetrieb stören, oder die Grundsätze der Hygiene und der Reinlichkeit nicht beachten, der Zutritt verboten.
- 1.15. Anweisungen der Badaufsicht sind jedenfalls und unverzüglich zu befolgen. Badegäste, welche die Badeordnung missachten oder Ermahnungen der Badaufsicht unbeachtet lassen, können ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus dem Bad verwiesen oder darüber hinaus auf Dauer vom Badbesuch ausgeschlossen werden.

2. Pflichten der Badeanstalt

- 2.1. Die Gültigkeit dieser Badeordnung erstreckt sich auf den gesamten Bereich des Bades, einschließlich der Umkleide-, Sanitär- u. Buffetbereiche.
- 2.2. Sämtliche jeweils im Betrieb befindlichen Bereiche der Badeanstalt stehen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze während der Besuchszeiten allgemein zur Verfügung. Die Benützung einzelner Bereiche (z.B. Wasserrutsche, Sprungbretter,) kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
- 2.3. Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.

3. <u>Pflichten der Badegäste</u>

3.1. Aufsicht und Aufsichtspflicht

- 3.1.1. Die Badeanstalt und damit ihr Personal sind nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, Unmündige, Menschen mit Beeinträchtigung und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.
- 3.1.2. Für die Beaufsichtigung von Kindern und Minderjährigen, Menschen mit Beeinträchtigung und Nichtschwimmern sind jene Personen verantwortlich und haben entsprechend vorzusorgen, die auch sonst aufsichtspflichtig sind.
- 3.1.3. Diese Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- 3.1.4. In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein. Ferner haben diese Aufsichtspersonen mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

3.2. Hygiene-, Gesundheit- und Sicherheitsbestimmungen

- 3.2.1. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen (insbesondere Alkohol- und Rauchverbot), Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten einzuhalten.
- 3.2.2. Im gesamten Bereich des Bades ist auf strengste Sauberkeit zu achten. Jede Verunreinigung der Badeeinrichtungen und des Wassers ist verboten.
- 3.2.3. Die Fußdesinfektionsanlagen sind sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Bades zu benützen.
- 3.2.4. Vor jedem Betreten der Wasserbecken ist zu duschen, ausgenommen das Becken wird nur kurzzeitig (z.B. zum Springen) verlassen. Nach Benützung von Sandflächen ist zusätzlich die Kleidung zu wechseln.
- 3.2.5. Die Benützung von Sprungeinrichtungen ist ausschließlich nach Rücksprache mit der Badaufsicht gestattet. Aus Sicherheitsgründen ist während des Sprungturmbetriebes das Einschwimmen in den Sprungbereich untersagt, sowie dieser unverzüglich nach dem Sprung zu verlassen.
- 3.2.6. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln (Seife, Shampoo, Waschmitteln) ist nur bei den Reinigungsbrausen gestattet. Das Waschen der Badebekleidung im Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
- 3.2.7. Im Interesse der Reinhaltung des Badewassers ist sparsame Anwendung von Kosmetika erwünscht.
- 3.2.8. Das Rauchen in den Umkleidekabinen ist untersagt.

- 3.2.9. Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier, etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
- 3.2.10. Tiere dürfen in das Badegelände nicht mitgenommen werden.
- 3.2.11. Das Einnehmen von Speisen und Getränken ist in den Umkleiden und Sanitärräumen der Badanlage sowie im unmittelbaren Beckenbereich nicht gestattet.
- 3.2.12. Das Mitnehmen von Gläsern, Geschirr und sonstigen gefährlichen Gegenständen in die Umkleidekabinen, Sanitärbereiche und Nebenräume sowie auf die Liegewiese ist verboten.
- 3.2.13. NichtschwimmerInnen haben sich ausschließlich in den gekennzeichneten NichtschwimmerInnenbereichen aufzuhalten. Mit Schwimmhilfe ausgerüstet (Schwimmweste, -flügeln, etc.), ist ihnen jedoch unter hinreichender Aufsicht (Erziehungsberechtigte/r bzw. aufsichtspflichtige erwachsene Person) der Aufenthalt auch im SchwimmerInnenbereich gestattet.
- 3.2.14. In Schwimmbecken die den ist Verwendung von Luftmatratzen, Schwimmflossen, Tauchbrillen, Schnorcheln, etc. untersagt. Das Spielen mit Wassertieren wird Maßgabe Wasserbällen, o.ä., nach BesucherInnenfrequenz im Becken sowie nach Rücksprache mit der Badaufsicht gestattet. Kinderbecken sind grundsätzlich Kindern vorbehalten.
- 3.2.15. Die Mitnahme von Fahrrädern und dgl. Ist nicht erlaubt. Rollschuhe, Inline-Skater, Skateboards, Scooter o.ä., sind vor dem Eintritt in das Bad ordnungsgemäß zu verwahren.
- 3.2.16. Im Falle eines aufziehenden Gewitters haben die Badegäste die Schwimmbecken und deren Umgangsbereich umgehend zu verlassen.

3.3. Sonstiges

- 3.3.1. Bei Zwischenfällen im Bad (Unfall, Streitigkeiten, Diebstähle, etc.) ist umgehend die Badaufsicht zu verständigen. Kommt es zu einem Unfall, leitet das Badepersonal im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein. Jeder Gast ist verpflichtet, bei Unfällen die notwendige Erste Hilfe und andere Hilfestellungen zu leisten.
- 3.3.2. Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf die Lärmerregung verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- 3.3.3. Diebstähle sind ebenfalls dem Badepersonal sofort anzuzeigen.
- 3.3.4. Fundgegenstände sind an der Badekasse abzugeben.
- 3.3.5. Beschädigungen oder Verunreinigungen von Baulichkeiten, Einrichtungsgegenständen oder sonstigen Anlagen sind zu unterlassen. Bei Zuwiderhandeln wird von der Verursacherin bzw. dem Verursacher, deren/dessen Erziehungsberechtigten bzw. einer aufsichtspflichtigen

- erwachsenen Person ein Reinigungsentgelt laut Tarif und/oder Schadenersatz eingehoben.
- 3.3.6. In sämtlichen Becken ist das Raufen, gegenseitiges Untertauchen und Bespritzen untersagt.
- 3.3.7. Das Spielen und Turnen an Absperrseilen, Schwimmkörpern oder sonstigen Einfriedungen ist verboten. Rollerskaten ist im Badegelände nicht erlaubt.
- 3.3.8. Badegästen und Badbesuchern ist das Betreten der Betriebsräume nicht gestattet.
- 3.3.9. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit (Gastronomie, Drogerie, Medien, etc.) sowie jegliche Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.
- 3.3.10. Alle Badegäste haben sich gegenüber anderen Besucherinnen und Besuchern sowie unserem Personal rücksichtsvoll und diszipliniert zu verhalten. Ferner ist das Fotografieren und Filmen von Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ausdrücklich verboten.
- 3.3.11. Nach Benützung des Beachvolleyballplatzes und vor Benützung der Wasserbecken ist zu duschen und die Kleidung zu wechseln.

4. <u>Haftung, Haftungsausschluss</u>

- 4.1. Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- 4.2. Der Betreiber des Bades und ihr Personal übernehmen keine Haftung für:
 - Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Geldbeträge, u.a.),
 - gesundheitliche Schädigungen, die der Badegast bei Benützung des Wassers oder beim Sonnenbaden erleidet,
 - Verletzungen, Unfälle, Schäden u. Folgeschäden, die durch Missachtung der Badeordnung, Benützungsregeln, anderer kundgemachter Vorschriften oder der Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals erfolgen,
 - Verletzungen und Schäden, welche durch eigenes Verschulden, durch höhere Gewalt oder durch dritte Personen verursacht werden,
 - bei der Parkplatzbenützung für Schäden an Fahrzeugen.

In der Gemeinderatssitzung vom 25. März 2019 wurde diese Badeordnung beschlossen und gleichzeitig die Badeordnung vom 03. März 2009 außer Kraft gesetzt.

Vorchdorf, am 26. März 2019

Der Bürgermeister:

DI Gunter Schimpl e.h.